

Satzung

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 320 AIII „Neugärten 3. Erweiterung“, Gemarkung Herlikofen, Flur Herlikofen

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung wird folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Lageplans vom 09.04.2018

§ 2

Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 09.04.2018 und
- textlichen Teil Ziff. 1.1 bis 1.9 vom 09.04.2018

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 09.04.2018 und
- textlichen Teil Ziff. 2.1 bis 2.6 vom 09.04.2018

jeweils mit Bestimmungen nach § 74 LBO.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr.3 BauGB handelt, wer einer nach § 9 (1) Nr.25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung
Für Inhalt und Verfahren
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister